

AHV steuerfrei?

Antworten auf 7 kritische Fragen

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Mit einem parlamentarischen Vorstoss sollen die AHV-Altersrenten steuerlich vollständig befreit werden. Konkret geht es um eine Änderung des Artikels 22 im Abschnitt 6 (Einkünfte aus Vorsorge), Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (BDG):

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindung und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

In diesem Absatz 1 sollen die Alters- und Hinterlassenenversicherung, allenfalls auch die Invalidenversicherung inskünftig nicht mehr der Besteuerung unterstellt werden. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wäre im Artikel 7 der Absatz 4, Buchstabe k in dem Sinne zu ändern, dass es den Kantonen und den Gemeinden frei steht, diese Steuerbefreiung ebenfalls einzuführen („kann“-Bestimmung).

Gemäss BV Art. 11 Abs. 3 könnte der Bund die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.

1. Verfügen die Rentner nicht über grosse Vermögen und hohe Einkommen, so dass eine solche Steuerermässigung den Falschen zugute käme?

Es trifft durchaus zu, dass es viele wohlhabende Rentner gibt. Zum Glück haben viele Mitbürgerinnen und Mitbürger finanziell für das Alter vorgesorgt. Dank ihren Ersparnissen fallen sie nicht der Allgemeinheit zur Last. Diese Ersparnisse finanzieren auch viele unsere Arbeitsplätze und einen Grossteil des staatlichen und privaten Schuldenberges. Viele Rentner bezahlen wegen ihres Vermögens auch höhere Tarife in den Altersheimen und sie tragen damit zur Verbilligung des Aufenthalts von Minderbemittelten bei. Die Besteuerung der Vermögen wird durch die Steuerbefreiung der AHV-Renten nicht tangiert. Die Vermögen und die übrigen Einkommen müssen weiterhin versteuert werden und wer nicht über ausreichendes Bargeld verfügt, muss sich eben verschulden oder sein Vermögen liquidieren. Diese Problematik stellt sich für nicht wenige Rentner, die in einem Eigenheim wohnen. Sie müssen zwar den Eigenmietwert versteuern, sie erzielen aus ihrem Eigenheim keine Einkünfte. Wer nicht über zusätzliche andere Einkünfte verfügt, wird damit aus Steuergründen praktisch gezwungen, sein Wohneigentum zu verkaufen und sein gewohntes Wohnumfeld zu verlassen.

Vermögen ist nicht mit Einkommen gleichzusetzen. Die Studie "Finanzielle Situation der privaten Haushalte" des BfS 2007 zeigt doch klar, dass die Äquivalenzeinkommen der Personen in Erwerbshaushalten im Jahre 2004 (letztverhätliche Vergleichszahl) mit CHF 5'518 um 23% über jenem der Personen in Rentnerhaushalten (CHF 4'470) lag. Auch beim verfügbaren Äquivalenzeinkommen, d.h. ohne Zwangsabgaben gerechnet, beträgt der Unterschied 21% (CHF 4'071 gegenüber CHF 3'384). Beim kurzfristig verfügbaren Einkommen, d.h. ohne feste Verpflichtungen wie Miete, Heizung, etc. beträgt die Differenz 23,5% (CHF 2'970 gegenüber CHF 2'405). Das Äquivalenzeinkommen berücksichtigt die unterschiedliche Haushaltszusammensetzung und das Alter der Haushaltsmitglieder. Es erscheint logisch, dass eine fünfköpfige Familie weniger Aufwand pro Kopf gerechnet finanzieren muss als ein alleinstehender Rentner in einem Singel-Haushalt. Immerhin stammten 2004 mehr als 42% des verfügbaren Einkommens der Rentnerhaushalte aus AHV- oder IV-Renten.

Zudem gibt es eine respektable Zahl von Rentnern, die durchaus eine indirekte Rentenerhöhung gebrauchen können, weil sie nur über geringe oder keine Pensionskasseneinkünfte verfügen. Dies trifft z.B. für Selbständigerwerbende zu, die möglicherweise ihre Altersvorsorge, die sie in ihrem eigenen Betrieb investiert hatten, verloren haben. Besonders wichtig erscheint auch die Tatsache, dass rund 58% der AHV-Altersrentner Frauen sind, die infolge tieferer Löhne zwar weniger in die AHV einbezahlt haben, aber gerade deswegen um so mehr auf eine ungekürzte AHV angewiesen sind.

Rentner sind mit ihren Äquivalenzeinkommen steuerlich weniger leistungsfähig als Leute, die noch voll im Berufsleben stehen. Diesem Umstand kann man mit Abzügen vom steuerbaren Einkommen, wie dies bereits in vielen Kantonen der Fall ist, oder mit einer gänzlichen Steuerbefreiung der AHV-Renten Rechnung tragen.

2. Sollte man nicht lieber die jungen Familien entlasten?

Der Bundesrat wird demnächst eine Botschaft unterbreiten, die die steuerliche Entlastung von Familien, insbesondere solche mit Kindern, zum Ziele hat. Die SVP wird diese je nach Ausgestaltung unterstützen. Dazu kommen erhöhte Kinderzulagen, Kinderabzüge, Ausbildungsabzüge, Stipendien, Krankenkassenverbilligungen, Anschubfinanzierungen für Kinderkrippen, einkommensabhängige Tarife für Kinderkrippen, Kindertarife zu Hauf, angefangen bei den SBB-Billetes und Abonnements bis zu Eintritt zu Sportanlagen und Kultureinrichtungen, die ebenfalls vor allem jungen Familien zugute kommen. Man kann angesichts dieser Fülle von Unterstützungsmassnahmen nicht behaupten, dass die Schweiz nichts für Familien mit Kindern tue.

Am liebsten würde die SVP die Steuern für alle senken, aber dies ist derzeit politisch kaum durchsetzbar. Das Gleiche trifft für die Abschaffung der Unternehmensbesteuerung zu, wie dies z.B. in Estland, immerhin ein EU-Land, bereits der Fall ist. Eine solche Steuersenkung hätte volkswirtschaftlich betrachtet die stärksten Wachstumsimpulse zur Folge. Politische Vorstösse der SVP in diese Richtung sind jedoch im Parlament abgelehnt worden.

3. Ist es gerecht bzw. vertretbar, dass nur ein Teil der Bevölkerung von der Steuerbefreiung profitiert?

Das gleiche Problem stellt sich auch bei den Kinderabzügen und bei zahlreichen anderen Steuern und Abzügen. Sollte irgend ein Richter zum Schluss kommen, eine solche Steuerbefreiung wäre verfassungsmässig unzulässig, dann wären auch andere Abzüge für spezielle Bevölkerungsgruppen (Mieter, Steuerpflichtige mit bescheidenen Einkommen etc.) anfechtbar. Die Vorbesprechungen über die geplante MWSt.-Reform haben bereits begonnen und die Hearings zeigen klar, dass die Rentner die Hauptlast der Reform (Einheitssteuersatz) zu tragen haben. Die Absenkung des Umwandlungssatzes der Pensionskassen wird die künftigen Renten ebenfalls reduzieren. Deshalb wäre ein Ausgleich über eine Steuerbefreiung der AHV eine willkommene Kompensation. Älter werden wir alle. Auch die heute jungen Eltern werden eines Tages von der steuerbefreiten Rente profitieren und damit ihren Kindern weniger zur Last fallen. Wenn man die Bevorzugung einer Bevölkerungsgruppe als „ungerecht“ kritisiert, dann trifft dies in noch grösserem Ausmass auf die Begünstigung von jungen Familien zu. Die ältere Generation, die mit ihren Steuern die zahlreichen Unterstützungsmassnahmen für die jungen Familien mitfinanziert, kann nie davon profitieren. Von der Steuerbefreiung profitieren nur jene, die mit ihrer Arbeit zum Wohlstand der Schweiz beigetragen und in die AHV einbezahlt haben. Reiche Ausländer, die ihren Ruhestand in der Schweiz mit Renten oder anderem Einkommen aus dem Ausland oder aus Vermögenserträgen bestreiten und nichts in die AHV einbezahlt haben, gehen leer aus. Wer vorzeitig in Pension geht oder nicht die vollen Beitragsjahre erreichte, erhält bekanntlich auch keine volle Rente. Entsprechend geringer fallen die befreiten Einkommen aus.

4. Wie gross sind die Steuerausfälle, CHF 1 Mrd. oder CHF 4,7 Mrd.?

Die Fakten: Im Januar 2007 erhielten 1'755'800 Personen Altersrenten und 107'800 Witwen- oder Witwerrenten. Zählt man alle Mitglieder der betroffenen Familien zusammen, so kamen 1'9740100 Menschen in den Genuss von Renten. Die durchschnittliche monatliche Altersrente belief sich gemäss AHV-Statistik 2007 in der Schweiz für die Frauen auf CHF 1'911 und für die Männer auf CHF 1'920. Die Ehepaarrente betrug durchschnittlich CHF 3'183. 65% der Ehepaare erhielten den Maximalbetrag von CHF 3'315, während die Maximalrente für Einzelrentner von CHF 2'210 bei den Männern rund ein Drittel, bei den Frauen etwas weniger erhielten. Die ausbezahlten Renten beliefen sich 2007 auf CHF 32,5 Mrd. (2006: CHF 30,9 Mrd.).

Die AHV wird nicht nur aus Lohnprozenten finanziert, sondern auch aus der Mehrwertsteuer (2007: CHF 2,1 Mrd. und ca. CHF 450 Mio. zweckgebundener MWSt.-Anteil) und aus Steuern der Spielbanken. Die immer wieder aufgeführten Erträge aus den Tabaksteuern und der Alkoholsteuer fliessen nicht direkt in die AHV, aber der Bund ist gemäss BV Art. 112 verpflichtet, die Leistungen des Bundes in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer (2007: CHF 2'186 Mrd.), der Steuer auf gebrannten Wassern (2007: CHF 234 Mio.) und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken (CHF 449 Mio.) zu decken. Der Bundesbeitrag stellte sich 2007 auf CHF 5,4 Mrd. Ein bedeutender Teil der AHV-Einnahmen konnte somit bei der Belastung der Konsumenten nicht von den Steuern abgezogen werden. Die bezahlten Steuern werden bei der Rückerstattung in Form von AHV-Renten somit

nochmals besteuert. CHF 25,3 Mrd. bzw. 73% der AHV-Einnahmen stammten 2007 aus Beiträgen. Dieser Anteil liegt höher als in den Vorjahren, weil praktisch keine Finanzerträge auf dem AHV-Vermögen anfielen.

Bei den von den Kritikern genannten Steuerausfällen handelt es sich um maximale und teils falsche Schätzungen. Man kann nicht das gesamte ausbezahlte Rentenvolumen von CHF 32,5 Mrd. im Jahre 2007 als Bezugsgrösse verwenden, denn immerhin wurden davon über CHF 4 Mrd. bzw. 12%-13% ins Ausland ausbezahlt. Wo Steuerabkommen bestehen, entfallen für die Schweiz die Steuererträge weitgehend. Der Inlandanteil der Rentenzahlungen beträgt somit etwa CHF 28 Mrd. Selbst wenn der maximale Steuersatz von 11,5% der Bundessteuer zur Anwendung käme, errechnet sich ein Betrag von „nur“ CHF 3,2 Mrd. In der Jahresrechnung 2007 des Bundes werden die direkten Bundessteuern mit CHF 15,4 Mrd. ausgewiesen, davon entfallen auf die natürlichen Personen CHF 8,7 Mrd. Es ist kaum denkbar, dass die AHV-Rentner CHF 3,2 Mrd. bzw. 37% davon bezahlten. Vergleicht man diese CHF 8,7 Mrd. mit der AHV-Lohnsumme (2006: CHF 290 Mrd.) dann kommt man auf einen Steuersatz von 3%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen im Gegensatz zum AHV-pflichtigen Einkommen noch weitere Einkünfte, aber auch Abzüge umfassen. Bei einem Steuersatz von 3% auf das inländische Rentenvolumen von CHF 28 Mrd. errechnet sich auf Bundesebene ein theoretischer Steuerausfall von etwa CHF 850 Mio. Dieser Betrag entspricht weniger als 1% der geplanten Einnahmen 2009 von rund CHF 60 Mrd.

Auf Kantonsebene sind die Ausfälle schwieriger abzuschätzen, denn bereits heute bieten mit Ausnahme der Kantone ZH, UR, OW, BL, AR, AI, SG, GR, VD, VS und NE alle übrigen Kantone Sonderabzüge für AHV/IV-Rentner. Deshalb werden auch auf kantonaler Ebene die Steuerausfälle wesentlich geringer ausfallen. Diese Abzüge pro AHV-Rentner belaufen sich in der Regel auf mehrere Tausend Franken und hängen teilweise vom übrigen Einkommen und vom Vermögen ab. Einen vollständigen Steuererlass sieht z.B. der Kanton Luzern für Rentner mit Ergänzungsleistungen in Heimen sowie für wirtschaftliche Sozialhilfeempfänger vor. Im Kanton Bern kann die Besteuerung bei pflegebedürftigen Rentnern mit bescheidenen Einkommen und ohne Vermögen ebenfalls bis auf 0 reduziert werden. Andererseits entfällt (2005) von den rund CHF 45 Mrd. Einkommenssteuern natürlicher Personen der Löwenanteil (CHF 21 Mrd. bzw. 47%) auf die Kantone und weitere CHF 16 Mrd. bzw. 36% auf die Gemeinden. Gemäss dem parlamentarischen Vorstoss soll es den Kantonen freigestellt werden, wie sie die AHV-Rentner künftig besteuern wollen. Insgesamt sind die geschätzten Steuerausfälle von CHF 4,7 Mrd. für Bund, Kantone und Gemeinden masslos übertrieben.

5. Warum sollen nur AHV-Rentner und nicht auch IV- und Pensionskassenrenten oder Bezüge aus der gebundenen und freien Altersvorsorge Säulen 3a und 3b oder aus Lebensversicherungen steuerbefreit werden?

Die Steuerbefreiung der AHV-Renten ist technisch simpel, indem die entsprechenden Renten nicht mehr zu deklarieren wären. Schwieriger ist die Situation bei der zweiten Säule, weil hier obligatorische und überobligatorische Beiträge erhoben und Renten bezogen werden. Es versteht sich von selbst, dass es hier zu keiner Privilegierung von Bel-Etage-Kassen etc. kommen darf. Dazu kommen Kapitalbezüge oder

Finanzierungen von Wohneigentum, die zu weiteren Komplikationen führen. Selbständigerwerbende verfügen zudem oft nicht über eine Pensionskasse. Noch schwieriger gestaltet sich eine Befreiung von Altersgeldern aus Lebensversicherungen und Säule 3 Geldern, weil hier z.B. die Beiträge (Einmaleinlagen, Selbständige und Unselbständige) recht unterschiedlich ausfallen. Aber es ist richtig, dass mit diesem Vorstoss generell auch die Frage der Besteuerung der Altersvorsorge angegangen werden soll, die viele Widersprüche und Inkonsistenzen aufweist. Die IV-Berentung endet gemäss Art. 30 des IVG mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV. Von diesem Zeitpunkt an werden auch die heutigen IV-Rentner von der Steuerbefreiung profitieren. Dennoch müsste die Befreiung der IV-Renten zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls geprüft werden. Die IV-Rentenauszahlungen (Geldleistungen) stellten sich 2007 auf CHF 7,3 Mrd. während die AHV-Renten auf CHF 32,5 Mrd. betragen. Dass auch IV-Renten steuerbefreit werden können, zeigt Irland.

6. Werden mit diesem Vorstoss die SVP-Wähler privilegiert?

Die SVP hat sich schon immer für eine finanziell starke AHV eingesetzt. So hat sie mit ihrer Volksinitiative „Goldreserven in die AHV“ versucht, dem AHV Fonds CHF 17 Mrd. zuzuführen. Es flossen der AHV schliesslich CHF 7 Mrd. zu, auf denen nun zusätzliche Kapitalerträge anfallen. Die SVP wird sich auch gegen den Übertrag dieser CHF 7 Mrd. an die IV wehren, denn diese CHF 7 Mrd. wurden ausschliesslich der AHV zugesprochen. Auch wenn die SVP überdurchschnittlich viele ältere Wähler zählt, darf nicht vergessen werden, dass 63% der AHV- Rentner nicht die SVP gewählt haben. Die Mehrheit der Profiteure wären somit Nicht-SVP-Wähler und selbstverständlich profitieren auch die nicht stimmberechtigten Ausländer, die AHV bezahlt haben, wogegen es nichts einzuwenden gibt. Der neuste Vorstoss ist nichts anderes als eine Beitrag zur Erfüllung des Wahlversprechens, die Steuern für alle zu senken.

7. Wäre es nicht klüger, die AHV-Renten zu erhöhen, statt sie von den Steuern zu befreien?

Die Finanzierung der AHV wird die nächste Generation vor grosse Probleme stellen, weil trotz rekordhoher Einwanderung die Anzahl der Beitragszahler schrumpfen, die Zahl der Rentner jedoch ansteigen wird. Selbst ohne Teuerungsausgleich d.h. bei unveränderter Rente bis zum Jahre 2050 muss aufgrund der Planzahlen des Bundes mit Beitragserhöhungen in Höhe von 3-6 Lohnprozenten gerechnet werden. Die Steuerbefreiung der AHV-Renten würde einen nur teilweisen Ausgleich der Teuerung erlauben, wozu allerdings noch keine Rechtsgrundlage besteht, und damit die Beitragserhöhungen verzögern, die ausschliesslich die aktive Bevölkerung treffen.

AHV Demographieeffekt		2006	2030	2050
Altersrentner	Inland	1.25	2.04	2.30
ohne H + EL	Ausland	0.50	0.50	0.50
Mio.	Total	1.76	2.55	2.80
Rentensumme CHF Mrd.	AHV	30.9	44.8	49.3
Durchschnitt CHF		17592	17'592	17'592
Beitragszahler		4.11	4.09	3.90
Finanzierung Rentensumme pro Beitragszahler		7524	10953	12636
Beitragserhöhung in % bei unveränderten Renten			46	15
Beitragssatz Lohnprozente		8.4	12.2	14.1